

Satzung (bisher)

§ 1(Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein Evangelische Kirchengemeinde Wutachtal e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stühlingen
- (3) Geschäftsjahr ist Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen unter VR 557 eingetragen.

Satzung (neu)

§ 1(Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen: Gemeindeaufbauverein Evangelische Kirchengemeinde Wutachtal e.V. Er tritt auch mit den Kurzbezeichnungen Gemeindeaufbauverein oder GAV auf.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stühlingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen unter VR 557 eingetragen.

Begründung

Ein Förderverein gibt nur Mittel an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft weiter, entfaltet aber keine eigene Zweckverwirklichung. Infolge des Strukturprozesses für Kirchengemeinden und erwartbar rückläufiger Kirchensteuereinnahmen hat der Kirchengemeinderat beschlossen, die Gemeinarbeit strategisch neu auszurichten. Dazu gehört die Möglichkeit, spendenfinanziertes Personal beim bisherigen Förderverein anzustellen und zur Unterstützung des Gemeindeaufbaus einzusetzen. Dies macht die Namensänderung und weitere Änderungen erforderlich.

§ 2 (Zweck des Vereins)

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Evangelischen Kirchengemeinde Wutachtal und das Bereitstellen von Personal für ihre Aufgaben, einschließlich der gesamten kirchengemeindlichen Arbeit sowie der Jugend-, Familien-, Alten- und Missionsarbeit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein unterstützt und fördert den Arbeitsbereich des geistlichen Gemeindeaufbaus sowie die missionarische Arbeit in der und durch die Evangelische Kirchengemeinde Wutachtal, nachstehend Kirchengemeinde genannt. Der Verein kann außerdem bis zu 10% seiner jährlichen Einnahmen missionarischen Zwecken auch außerhalb der Kirchengemeinde zuführen. Zweckgebundene Spenden, Erbschaften und Vermächtnisse werden in vollem Umfang ihrem zugedachten Zweck zugeführt.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für Personal, technische Ausrüstung, Immobilien und andere dem Gemeindeaufbau förderliche Maßnahmen. Hierzu kann er eigenes Personal beschäftigen und zur Unterstützung des Gemeindeaufbaus in der Verwirklichung seiner Satzungszwecke einsetzen. Eine Personalüberlassung ist damit nicht verbunden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein gibt nicht mehr nur Mittel weiter, sondern wird selbst beim Gemeindeaufbau aktiv. Er kann auch weiterhin seinen Zehnten und zweckgebundene Zuwendungen an andere Körperschaften, z.B. Missionsgesellschaften, weiterleiten. Bei den zweckgebundenen Zuwendungen werden jetzt auch Erbschaften und Vermächtnisse einbezogen, um derartige Zuwendungen mit Zweckbindung zu ermöglichen.

Satzung (bisher)

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Leistungen erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht nicht.

Satzung (neu)

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Leistungen erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht nicht.

Begründung

§ 3 (Steuerbegünstigung/ Gemeinnützigkeit)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 der Abgabeordnung, der seine Mittel zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke der in § 2 Abs. 1 genannten Kirchengemeinde verwendet.

§ 3 (Steuerbegünstigung/ Gemeinnützigkeit)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Der Verein fördert kirchliche und religiöse Zwecke.
(3) Kirchliche Zwecke werden durch die Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Wutachtal nach § 2 verwirklicht. Mit der Weitergabe von Mitteln nach § 2 Abs. 1 S. 2 verwirklicht der Verein außerdem religiöse Zwecke.

Der Status des Fördervereins entfällt.

Satzung (bisher)

§ 4 (Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Mitglieder können sein:
 - a. Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Wutachtal,
 - b. der Pfarrei nahe stehende Personen anderer Konfessionen,
 - c. Freunde und Förderer (natürliche und juristische Personen)
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres.

Satzung (neu)

§ 4 (Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Mitglieder können sein:
 - a. Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Wutachtal,
 - b. der Pfarrei nahe stehende Personen anderer Konfessionen und Kirchengemeinden,
 - c. Freunde und Förderer (natürliche und juristische Personen)
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod,
 - b. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
 - c. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres,
 - d. durch Ausschluss bei einem gegen die Zwecke des Vereins gerichteten Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Begründung

Neu ist, dass auch Mitglieder benachbarter Kirchengemeinden (auch der Reformierten Kirche in der Schweiz), die der Pfarrei nahe stehen, Vereinsmitglieder werden können. Das war durch die bisherige Beschränkung auf Personen anderer Konfessionen ausgeschlossen.

Bisher konnten juristische Personen (z.B. Firmen) Mitglieder werden, ohne dass geregelt war, was bei deren Verlust der Rechtsfähigkeit passiert. Jetzt erlischt die Mitgliedschaft mit der rechtlichen Beendigung der juristischen Person.

Neu ist auch die Möglichkeit, Mitglieder bei vereinswidrigem Verhalten auszuschließen.

§ 5 (Einkünfte und Mittelverwendung)

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
- a. dem Jahresbeitrag der Einzelmitglieder, dessen Höhe die ordentliche Mitgliedsversammlung bestimmt.
 - b. dem Jahresbeitrag von Freunden und Förderern nach deren freien Ermessen.
 - c. freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern in Form von Spenden.
- (2) Die Mittelverwaltung erfolgt ausschließlich im Benehmen mit jeweiligen Kirchengemeinderatsgremien.

§ 6 (Organe des Vereins)

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der Gesamtvorstand

§ 5 (Einkünfte und Mittelverwendung)

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
- a. dem Jahresbeitrag der Einzelmitglieder, dessen Höhe die ordentliche Mitgliedsversammlung bestimmt.
 - b. dem Jahresbeitrag von Freunden und Förderern nach deren freien Ermessen.
 - c. freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern in Form von Spenden und anderen Zuwendungen (z.B. Erbschaften, Vermächtnissen).
- (2) Die Mittelverwaltung erfolgt im Benehmen und der Einsatz von Personal und Vereinssachvermögen erfolgen ausschließlich im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde.

§ 6 (Organe des Vereins)

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der Gesamtvorstand

Das Benehmen mit dem Kirchengemeinderat wird in Abs. 2 auf die Mittelverwaltung beschränkt. Beim Personaleinsatz und der Verwendung von Vereinssachvermögen (z.B. Technik) ist das Einvernehmen erforderlich.

Dies hat seinen Hintergrund in der folgenden Definition aus Wikipedia:
„Benehmen ist in der Rechtswissenschaft eine Form der Mitwirkung bei einem Rechtsakt. Während Einvernehmen bedeutet, dass vor einem Rechtsakt das Einverständnis einer anderen Stelle vorliegen muss, ist dagegen eine Entscheidung, die im Benehmen mit einer anderen Stelle zu treffen ist, nicht unbedingt mit dem Einverständnis der anderen Stelle zu fällen. Vielmehr kann von der Äußerung der beteiligten Stelle aus sachlichen Gründen abgewichen werden.“

Nachdem in § 2 Abs. 1 auch Erbschaften und Vermächtnisse als Formen der Zuwendung angeführt werden, werden diese auch hier als mögliche Einkunftsquellen unabhängig von einer Zweckbindung benannt.

Satzung (bisher)

§ 7 (Vorstand, Vertretungsbefugnis)

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der genannten Personen vertreten.
- (3) Zum Gesamtvorstand gehören zusätzlich der Schatzmeister, 3 Beisitzer sowie der Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Wutachtal als beratendes Mitglied.
- (4) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit, bis zur Neuwahl des Vorstandes, im Amt.
- (5) Bei der Wahl des Gesamtvorstandes ist zu beachten, dass insgesamt 4 Gesamtvorstandsmitglieder zugleich Mitglieder des Kirchengemeinderats der in § 2 Abs. 1 genannten Kirchengemeinde sein müssen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Satzung (neu)

§ 7 (Vorstand, Vertretungsbefugnis)

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eine der genannten Personen vertreten.
- (3) Zum Gesamtvorstand gehören zusätzlich der Schriftführer, drei Beisitzer sowie der Pfarrer oder die Pfarrerin der Pfarrgemeinde Wutachtal als beratendes Mitglied.
- (4) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit, bis zur Neuwahl des Vorstandes, im Amt.
- (5) Bei der Wahl des Gesamtvorstandes ist zu beachten, dass insgesamt vier Gesamtvorstandsmitglieder zugleich Mitglieder des Kirchengemeinderats der in § 2 Abs. 1 genannten Kirchengemeinde sein müssen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen.

Begründung

Schatzmeister neu im BGB-Vorstand. Dies trägt der größeren Finanzverantwortung Rechnung

Redaktionelle Anpassung

Zahlen bis Zwölf werden den Schreibgepflogenheiten entsprechend in Textform geschrieben.

§ 8 (ordentliche Mitgliederversammlung)

(1) Einmal alle 2 Jahre wird eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe des Termins mit der Tagesordnung in den jeweiligen Mitteilungsblättern der Gemeinden Stühlingen, Eggingen und Wutöschingen spätestens 2 Wochen vorher.

(2) Anträge für die Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstands gehören. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes
- d) die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags der Einzelmitglieder.

Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.

§ 8 (ordentliche Mitgliederversammlung)

(1) Einmal alle zwei Jahre wird eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe des Termins mit der Tagesordnung in Textform spätestens zwei Wochen vorher.

(2) Anträge für die Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin in Textform beim Vorstand eingereicht werden.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstands gehören. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes
- d) die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags der Einzelmitglieder.

Die Einladung erfolgt nicht mehr über die Mitteilungsblätter der politischen Gemeinden, sondern in Textform. Das ermöglicht digitale Formen der Einladung.

Anträge für die Tagesordnung mussten bisher mit derselben Zweiwochenfrist eingereicht werden, die für die Einladung galt. Mitglieder, die ihre Einladung erst spät erhielten, konnten so nicht mehr rechtzeitig Anträge zur Tagesordnung stellen. Deshalb wird die Frist für Anträge zur Tagesordnung jetzt auf eine Woche verkürzt und neben der Schriftform auch andere Textformen (z.B. Mail, Textnachrichten) ermöglicht.

Satzung (bisher)

(4) Bei Abstimmung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausgenommen hiervon bleiben die Fälle, in denen über die Festlegung und die Abänderung der Satzung entschieden wird.

(5) Satzungsänderungen können bei der ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden. Hierfür bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer oder seinem Vertreter eine Niederschrift zu fertigen und von diesem sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Satzung (neu)

(4) Bei Abstimmung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausgenommen hiervon bleiben die Fälle, in denen über die Festlegung und die Abänderung der Satzung entschieden wird.

(5) Satzungsänderungen können bei der ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden. Hierfür bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer oder seinem Vertreter eine Niederschrift zu fertigen und von diesem sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Begründung

§ 9 (außerordentliche Mitgliederversammlung)

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden.
- (2) Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter sind diesbezüglich hierzu verpflichtet, sobald ein diesbezüglicher Antrag, unter Angaben des Grundes, von 4 Vorstandsmitgliedern oder 1/3 der Mitglieder eingereicht wird.

§ 9 (außerordentliche Mitgliederversammlung)

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden.
- (2) Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter sind diesbezüglich hierzu verpflichtet, sobald ein diesbezüglicher Antrag, unter Angaben des Grundes, von vier Mitgliedern des Gesamtvorstands oder einem Drittel der Mitglieder eingereicht wird.

Satzung (bisher)

§ 10 (Auflösen des Vereins)

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist – wenn von den Vorstandsmitgliedern oder 1/3 der anwesenden Mitgliedern ein neuer, begründeter Antrag eingebracht wird – eine zweite, außerordentliche Versammlung einzuberufen.

Für Beschlüsse dieser zweiten Versammlung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzung (neu)

§ 10 (Auflösen des Vereins)

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist – wenn von den Vorstandsmitgliedern oder einem Drittel der anwesenden Mitgliedern ein neuer, begründeter Antrag eingebracht wird – eine zweite, außerordentliche Versammlung einzuberufen.

Für Beschlüsse dieser zweiten Versammlung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Begründung

§ 11 (Liquidatoren)

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Wutachtal, die das Vermögen durch 3/4-Mehrheitsbeschluss der Kirchengemeinderäte für die in § 2 genannten Zwecke verwenden müssen.

Stühlingen, 05. Dezember 2018

§ 11 (Liquidatoren)

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder nach § 7 Abs. 1 die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Wutachtal, die das Vermögen für kirchliche Zwecke unmittelbar und ausschließlich zu verwenden hat.

Stühlingen, XXXXXXXXXXXX

Hier wird klargestellt, dass nur der geschäftsführende Vorstand und nicht der Gesamtvorstand zu Liquidatoren wird.